

---

Detlev Beutner  
Pommernring 40  
65 817 Eppstein-Bremthal  
Tel./Fax 06198 / 57 76 26  
Mobil 0171 / 618 0 514

---

An die  
Staatsanwaltschaft beim Landgericht Dresden  
– per Fax –

17. Juli 2009

1 ARDB-49/09

Sehr geehrter Herr Heinrich,

in der o.a. Dienstaufsichtsbeschwerdesache teilten Sie mir in Ihrer Eingangsbestätigung am 09.07.2009 mit, dass „keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für ein Vergehen nach § 132 StGB“ bestünden und deshalb von Amts wegen kein Ermittlungsverfahren eingeleitet werde.

Sie werden sicherlich verstehen, dass diese Ihre Antwort überrascht. Denn zumindest die objektiven Tatbestandsvoraussetzungen dürften unzweifelhaft gegeben sein: Die „Handlung“ gem. § 132 Alt. 2 StGB ist die Anweisung an die Justizwachtmeister gewesen, einen Zuschauer aus dem Saal entfernen zu lassen. Diese Handlung darf nur „kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden“, welches in diesem Fall das Richteramt, hier als Vorsitzende bzw. Gericht gem. §§ 176, 177 GVG, darstellt. Da der Staatsanwalt sich nicht *als Richter* ausgegeben hat, scheidet eine Strafbarkeit gem. § 132 Alt. 1 StGB tatsächlich aus. Staatsanwalt Muck hat aber die entsprechende Handlung vorgenommen, die nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, § 132 Alt. 2 StGB. Der in diesem Fall von der Rechtsprechung notwendig erachtete „Anschein einer hoheitlichen Handlung“ ergibt sich unmittelbar aus der Stellung des Staatsanwalts als jemandem, der zumindest „ein öffentliches Amt“ tatsächlich innehat und an dem Strafverfahren direkt Beteiligter ist. Auf den „Erfolg“ der Handlung kommt es nicht an (hätte etwa der von Thomas Jurk mit einer Polizeikelle „herausgewunkene“ Motorradfahrer nicht angehalten, wäre der Tatbestand dennoch erfüllt gewesen).

Dass grundsätzlich auch ein Amtsträger Täter gem. § 132 StGB sein kann, wenn er die Grenzen seiner Amtsbefugnis so weit überschreitet, dass die Handlung den Charakter der Ausübung eines *anderen* Amtes gewinnt, ist seit langem anerkannt (Fischer, StGB, 56. Aufl., § 132, Rdnr. 8a; vgl. aber auch allein Fall Jurk).

Ich gehe davon aus, dass Sie Ihre – begründungsfreie – Entscheidung noch einmal überdenken, anderenfalls zumindest detailliert darlegen, wie Sie zu dem Schluss kommen, dass „keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für ein Vergehen nach § 132 StGB“ bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

(Detlev Beutner)